

RS Vwgh 1992/2/20 91/09/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §56 impl;

AVG §58 Abs1 impl;

BAO §92 Abs1;

BAO §93 Abs2;

HDG 1985 §63 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0126 E 27. Oktober 1988 VwSlg 6361 F/1988 RS 1

Stammrechtssatz

Auch dann, wenn aus einer Erledigung eindeutig ihre Normativität erkennbar ist, ist die eindeutige Bezeichnung als Bescheid nicht in jedem Falle entbehrlich. Verwaltungsbehörden (im organisatorischen Sinn) können auch rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, wobei aus dem Inhalt der Erklärung noch nicht eindeutig geschlossen werden kann, ob es sich dabei um rechtsverbindliche Anordnungen im Bereich des öffentlichen Rechtes handelt. Ferner sind behördliche Erledigungen nicht nur in Bescheidform zu erlassen (zB Verfahrensanordnungen, Dienstaufräge oder organisatorische Maßnahmen). In jedem Fall, in dem der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist die ausdrückliche Bezeichnung essentiell. An eine behördliche Erledigung, die nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist, ist hinsichtlich der Wertung als Bescheid nach ihren Inhalt ein strenger Maßstab anzulegen (Hinweis B VS 15.12.1977, 934/73, VwSlg 9458 A/1977).

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften
Bescheidbegriff
Mangel
Der Bescheidcharakter
Weisungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090201.X01

Im RIS seit

20.02.1992

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at